

3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) und des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 9 – Anzeigepflicht und Bestattungszeit – erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Leiche muss bestattet werden. Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteiles zu bestatten.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen und ein Verfügungsberechtigter und sofern möglich sein Rechtsnachfolger zu benennen.
- (3) Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder einer aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht ist der Friedhofsverwaltung lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.
- (4) Wird eine Bestattung beantragt, die auf eine vorhandene Grabstätte erfolgen soll, ist das Nutzungsrecht vom Antragsteller nachzuweisen oder die Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten schriftlich vorzulegen.
- (5) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen bzw. mit dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich von
Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und an
Samstagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (7) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Einzelerdreihengrabstätte bzw. einer Urnenreihengrabstätte, wenn vorhanden in einer Urnengemeinschaftsanlage, bestattet.
- (8) Bei der Erdbestattung sind Säрге und bei Feuerbestattung Urnen zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden,

sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

- (9) Das Beisetzen eines Sarges/Urne ist grundsätzlich durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen bzw. der zuständigen Religionsgemeinschaft vorzunehmen.

Der § 15 – Allgemeine Bestimmungen / Arten der Grabstätten – erhält folgende neue Fassung:

§ 15

Allgemeine Bestimmungen / Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden auf dem

Nr. 1 Friedhof Dingelstädt

- a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
- aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihegrabstätte für Kinder
 - aab) Einzelerdreihegrabstätte für Erwachsene
 - aac) Doppelerdreihegrabstätte
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihegrabstätte
- b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
- ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individueller Pflege
 - baa) Einzelerdreiherasengrabstätte
 - bb) Reihengrabstätte für Aschen ohne individuelle Pflege
 - bba) Urnenreihenrasengrabstätte
- c) Urnengemeinschaftsanlagen (ohne namentliche Benennung)
- d) Ehrengrabstätten (§ 18)
- e) Kriegsgrabstätten (§19)

Nr. 2 Friedhof Helmsdorf

- a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
- aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihegrabstätte für Kinder
 - aab) Einzelerdreihegrabstätte für Erwachsene
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihegrabstätte
- b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
- ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - baa) Einzelerdreiherasengrabstätte
- c) Ehrengrabstätten (§ 18)

Nr. 3 Friedhof Kefferhausen

- a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
- aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihegrabstätte für Kinder
 - aab) Einzelerdreihegrabstätte für Erwachsene
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihegrabstätte

- b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - baa) Einzelerdreihenrasengrabstätte
- c) namentliche Urnengemeinschaftsanlage
- d) Ehrengrabstätten (§ 18)
- e) Kriegsgrabstätten (§ 19)

Nr. 4 Friedhof Kreuzebra

- a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder (innerhalb der Urnenreihenstätten; sollte dies aufgrund der Sarggröße nicht möglich sein, so erfolgt die Bestattung in einer Grabstätte für Erwachsene)
 - aab) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - aac) Doppelreihengrabstätte
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihengrabstätte
- b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - baa) Einzelerdreihenrasengrabstätte
 - bb) Reihengrabstätte für Aschen ohne individuelle Pflege
 - bba) Urnenreihenrasengrabstätte
- c) Ehrengrabstätten (§ 18)

Nr. 5 Friedhof Silberhausen

- a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
 - aab) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihengrabstätte
 - b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - baa) Einzelerdreihenrasengrabstätte
 - c) Ehrengrabstätten (§ 18)
- (3) Die Friedhofsverwaltung legt für jeden Friedhof der Stadt Dingelstädt fest, auf welchen Grabfeldern bzw. in welchen Friedhofsteilen oben genannte Grabstättenarten eingerichtet werden und bestimmt in welcher Reihenfolge die einzelnen Grabfelder belegt werden.
 - (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung oder auf Gestaltung einer bestimmten Art und Weise.
 - (5) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalls oder bei Umbettungen vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstätte wird ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht erlangt.
 - (6) Die Friedhofsverwaltung informiert jeden Verfügungsberechtigten über die Friedhofsordnung und die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Bestattungs- und Grabarten. Mit der Unterzeichnung des Nachweises über die Grabstätte erkennt der Verfügungsberechtigte alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an.

- (7) Zur effektiven Verwaltung der Friedhöfe muss die stetige Erreichbarkeit des Verfügungsberechtigten gesichert sein. Deshalb ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet jede Änderung der Personendaten unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Wird dieser Meldepflicht nicht nachgekommen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rücknahme von Handlungen der Friedhofsverwaltung. Die Stadt Dingelstädt haftet nicht für Schäden, die sich aus Nichtbeachtung dieser Mitteilungspflicht ergeben.
- (8) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, der Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

Der § 16 – Erdreihengrabstätten – erhält folgende neue Fassung:

§ 16

Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall ausschließlich für die Dauer der Ruhezeit = Nutzungsrecht gemäß §§ 12 und 13 des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Erdreihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Erdbestattungen erfolgen in
 - a) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
 - b) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - c) Doppelerdreihengrabstätte
 - d) Einzelerdreihenrasengrabstätte
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen,
 - a) zusätzlich zu einem verstorbenen Erwachsenen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr oder
 - b) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist gestattet in einer Reihengrabstätte für Erdbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und in eine Reihengrabstätte für Erdbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen. Der jeweilige Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, sich innerhalb dieser Frist bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Nach Ablauf der Frist werden die Räumung und die Entsorgung zu Lasten des Nutzers durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Es besteht auf Seiten der Stadt keine Obhutspflicht für die geräumten Grabanlagen.
- (6) Einzelerdreihenrasengrabstätten sind eine Sonderform der Einzelerdreihengrabstätte, bei der auch die allgemeinen Vorschriften für Erdreihengrabstätten gelten. Für Einzelerdreihenrasengrabstätten gelten die Regelungen für die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

Der § 17 – Urnengrabstätten – erhält folgende neue Fassung:

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
Urnereihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit = Nutzungszeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3 zwei Aschen beigesetzt werden.
 - b) Urnenreihenrasengrabstätte
Urnereihenrasengrabstätten sind eine Sonderform der Urnenreihengrabstätte, bei der auch die allgemeinen Vorschriften für Urnenreihengrabstätten gelten. In die Urnenreihenrasengrabstätte auf dem Friedhof Kreuzebra darf nur eine Asche beigesetzt werden. Für Urnenreihenrasengrabstätten gelten die Regelungen für die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen
Urnengemeinschaftsanlagen dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und bleiben für die Dauer der Ruhezeit bestehen. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urnen in Urnengemeinschaftsanlage nicht erworben. Eine Umbettung ist nicht möglich. Die Anlage und Grabpflege wird von der Friedhofsverwaltung gewährleistet. Grabmal, Blumen, Pflanzen, Gedenkartikel und Kerzen sind nicht zulässig.
- Friedhof Kefferhausen:
Am zentralen Denkmal der namentlichen Urnengemeinschaftsanlage darf im Rahmen der Beisetzung Blumenschmuck abgelegt werden. Verwelkte Blumen oder Gestecke werden durch die Friedhofsverwaltung beräumt.
Auf den Gedenktafeln werden in Absprache mit den Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung Namensschilder angebracht.
- d) Grabstätten für Erdbestattungen unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 4.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihenrasengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

Der § 23 – Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften – erhält folgende neue Fassung:

§ 23

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen den einschlägigen Anforderungen dieser Satzung. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich gestalterisch in Werkstoff und Bearbeitung an die Umgebung anpassen.
- (2) Auf Grabstätten sind insbesondere Grabmale mit Inschriften oder anderen Dingen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen unzulässig.
Vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß auch für bauliche Anlagen und Grabzubehör.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale

aufgestellt werden. Die Errichtung eines Grabmals ist aber grundsätzlich nicht erforderlich und steht im Belieben eines jeden Verfügungsberechtigten. Wird das Recht zur Errichtung eines Grabmals genutzt, so darf auf jeder Grabstätte nur ein Grabmal errichtet werden. Im Bedarfsfall können weitere liegende Schriftplatten Verwendung finden, wenn die verbleibende nicht versiegelte Grabfläche den Bestimmungen des § 25 entspricht.

- (4) Auf den Grabstätten sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Es kann grabfeldweise einschränkende Vorschriften geben.
- (5) Für Grabmale sind die Materialien Naturstein, Holz sowie geschmiedete und gegossene Metalle, für liegende Grabmale nur Naturstein, zulässig und müssen fachgerecht dem Werkstoff entsprechend gestaltet sein.
- (6) Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Grabzubehör sind dauernd stand- und verkehrssicher zu errichten; sie müssen wetterbeständig sein.
- (7) Die Grabmale dürfen die Höhe (einschließlich Grabeinfassung und Sockel) bei
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattung von 1,20 m
 - b) Reihengrabstätte für Erdbestattung (Kindergrabstätten) von 0,80 m
 - c) Reihengrabstätten für Aschen von 0,70 mmit einer Toleranz von 5 v. H. nicht überschreiten.
- (8) Um eine Eigenstandfestigkeit sicherzustellen, wird die Mindeststärke für Steingrabmale
 - a) ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,12 m (durchgehend)
 - b) ab 1,01 m bis 1,20 m Höhe 0,14 m (durchgehend)mit einer Toleranz von 5 v. H. festgelegt.
- (9) Die Breite der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Grabstättengröße stehen und darf auf allen Grabstätten die Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (10) Bei Urnenreihengrabstätten auf dem Friedhof Dingelstädt ist die Errichtung einer Grundplatte mit folgenden Maßen möglich:
Länge: max. 0,65 m
Breite: eine Seite max. 0,50 m und eine Seite max. 0,40 m
- (11) Die Ausrichtung der Grabmale in den Grabfeldern wird im Rahmen der Grabfeldplanung durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (12) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.
- (13) Provisorische Grabmale aus Holz dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden. Sie müssen aber spätestens 2 Jahre nach der Bestattung entfernt werden. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung vornehmen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (14) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

Der § 24 – Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erhält folgende neue Fassung:

§ 24

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Durch die zusätzlichen Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, Ruhe ausstrahlendes Gesamtbild bei der Grabstätte/dem Grabmal eines Grabfeldes erreicht werden.
- (2) Für Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften besteht Grabmalpflicht. Es muss ein Grabmal errichtet werden; zusätzliche Schriftplatten sind unzulässig. Verantwortlich für das Grabmal ist der Verfügungsberechtigte. Das Grabmal

muss spätestens 2 Jahre nach der Beisetzung errichtet werden, bei Erdbestattung darf das Grabmal frühestens 11 Monate nach Beisetzung errichtet werden.

(3) Die zusätzlichen Gestaltungsanforderungen stellen Rahmenbedingungen für das Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und gleichzeitig eine sichere Rasenpflege gewährleisten sollen.

(4) Die Grabmale und bauliche Anlagen in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Friedhöfe Dingelstädt, Helmsdorf, Kefferhausen und Silberhausen

Auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind nur senkrecht aufgestellte (stehende) Grabmale zulässig. Zur Erleichterung der Pflege (Vermeidung einer Rasenkante) hat den Unterabschluss des Grabmals eine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte zu bilden, die auf den

- Rasengrabfeldern für Erdbestattung (RRG 2.04 und RRG 2.03) und auf dem Urnenrasengrabfeld (URG 4.05) auf dem Friedhof in Dingelstädt den Grundriss des Grabmals an allen Seiten um 10 cm überragt. Am Grabmal dürfen Grabschmuck wie Grablaternen, Vasen oder ähnliches nicht vom Grabmal hervorstehend angebracht werden. Die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien sind einzuhalten.
- Rasengrabfeldern für Erdbestattung auf den Friedhöfen Dingelstädt (ERR), Helmsdorf (RE), Kefferhausen (RE) und Silberhausen (RE) sowie auf dem Urnenrasengrabfeld auf dem Friedhof Dingelstädt (URR 4.06) eine Abmessung von 0,70 m x 0,55 m hat. Innerhalb der Grundplatte steht nach Einhaltung eines Sicherheitsbereiches (je 0,10 m von vorne und hinten sowie rechts und links) ein Gestaltungsfreiraum von 0,50 m x 0,35 m für das Grabmal und Grabschmuck (Laterne, Vase) zur Verfügung. Das Grabmal ist fluchtend exakt nach 0,10 m Sicherheitsbereich (Hinterkante Grabmal) aufzustellen.

Grabmale auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden auf folgende Maße begrenzt:

a) Einzelerdreiherasengrabstätte

a) Grabmal (Friedhöfe Dingelstädt, Helmsdorf, Kefferhausen, Silberhausen)

| | |
|---------------|----------------------|
| Höhe | 0,60 m bis 0,80 m |
| Breite | bis 0,50 m |
| Mindeststärke | 0,12 m (durchgehend) |
| Höchststärke | 0,35 m |

b) Metallkreuz (alle Friedhöfe)

| | |
|--------|--------|
| Höhe | 0,99 m |
| Breite | 0,56 m |
| Stärke | 0,04 m |

b) Urnenreihenrasengrabstätte (Friedhof Dingelstädt, Grabfeld 4.06)

| | |
|---------------|----------------------|
| Höhe | 0,50 m bis 0,70 m |
| Breite | bis 0,50 m |
| Mindeststärke | 0,12 m (durchgehend) |
| Höchststärke | 0,35 m |

Mehrteilige Grabmale sind im Rahmen der vorgeschriebenen Maße möglich, wenn jedes Teil mit separatem Dübel befestigt ist.

Friedhof Kreuzebra

Auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind folgende Grabmale zulässig:

a) Einzelerdreihenrasengrabstätte

- senkrecht aufgestelltes (stehendes) Grabmal mit folgenden Maßen:

| | |
|---------------|-------------------|
| Höhe | 0,60 m bis 0,90 m |
| Breite | bis 0,50 m |
| Mindeststärke | 0,12 m |
| Höchststärke | 0,30 m |
- Unterbau des Grabmals hat eine tiefer liegende Gründung/Fundament zu bilden
- das Grabmal ist fluchtend aufzustellen (Hinterkante Rahmen mit Nachbargrab fluchtend; 0,11 m Abstand zwischen Hinterkante Rahmen und Hinterkante Grabmal); die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien sind einzuhalten
- umlaufend definierte Bereiche sind freizuhalten/Pflegebereich der Gemeinde,
- die Pflegebereiche der Gemeinde werden regelmäßig ersatzlos beräumt,
- die Steinhöhe und -breite ist in ihrer max. Ausdehnung festgesetzt, die Formgebung kann abweichen,
- der Steingrundriss ist als max. Maß angegeben und darf seitlich nicht überschritten werden,
- das Material und die Gestaltung innerhalb der Maße sind freigestellt,
- optional kann eine Grundplatte mit z. B. Vase oder Leuchte gesetzt werden, mit einer max. Abmessung von 0,60 m x 0,40 m,
- die Platte beschreibt einen gestalterischen Freiraum in der Grundfläche
- ohne Platte bzw. Eingrenzung der Fläche erlischt dieser Anspruch, was eine Beräumung der Fläche von jeglichem Grabschmuck zur Folge hat (Ermessensspielraum der Stadt im Einzelfall),
- die Beschriftungsart ist freigestellt,
- hervorstehende Gestaltungselemente sind im definierten Bereich der Grundplatte erlaubt,
- die Bekiesung besteht aus Rundkies 8/16, ist in Material und Farbe aber freigestellt

b) Urnenreihenrasengrabstätte

- flach liegendes Grabmal in runder Bauform mit folgenden Maßen:

| | |
|-------------|---------------------------------------|
| Höhe genau | 0,10 m |
| Durchmesser | genau 0,30 m (runde Bauform zwingend) |
- Unterbau des Grabmals hat eine tiefer liegende Gründung/Fundament zu bilden
- Gestaltung Grabmal und Gründung/Fundament

Der § 31 – Entfernung und vorzeitige Auflösung von Grabstätten- erhält folgende neue Fassung:

§ 31

Entfernung und vorzeitige Auflösung von Grabstätten

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale und bauliche Anlage nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung geräumt bzw. entfernt werden. Dazu bedarf es eines nachvollziehbaren Grundes, der keine andere Möglichkeit zulässt.
- (2) Die vorzeitige Auflösung der Grabstätte kann frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§ 31 Thüringer Bestattungsgesetz) genehmigt werden und ist mit einer jährlichen Pflegegebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung verbunden. Eine Gebührenerstattung für erworbene Nutzungsrechte bis zum Ende der üblichen Nutzungszeit erfolgt nicht.

- (3) Nach erfolgter Genehmigung der vorzeitigen Auflösung einer Grabstätte hat der Verfügungsberechtigte diese innerhalb von 3 Monaten zu beräumen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit haben die Verfügungsberechtigten die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen oder entfernen zu lassen. Termine zur Beräumung der Gräber oder Grabreihen werden ortsüblich bekannt gegeben. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage kostenpflichtig entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (5) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler sowie solche Grabmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.
- (6) Sind bezüglich einer Grabstelle keine Berechtigten oder Verpflichteten mit vertretbarem Aufwand nachweisbar, so kann die Friedhofsverwaltung 3 Monate nach öffentlicher Bekanntmachung die Grabstelle beräumen. Damit erlöschen auch alle Rechte eventuell Berechtigter an dieser Grabstätte.
- (7) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, werden die dafür anfallenden Kosten dem Verfügungsberechtigten im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung auferlegt.

Der § 34 – Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften- erhält folgende neue Fassung:

§ 34

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Bei Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen sind

- auf dem Rasengrabfeld für Erdbestattung (Friedhof Dingelstädt RRG 2.04 und RRG 2.03) und auf dem Urnenrasengrabfeld (Friedhof Dingelstädt URG 4.05 und Friedhof Kreuzebra URG) sowie
- auf dem Rasengrabfeld für Erdbestattung (Friedhöfe Dingelstädt ERR, Helmsdorf RE, Kefferhausen RE, Kreuzebra RE und Silberhausen RE) außerhalb des Gestaltungsfreiraumes sowie
- auf dem Urnenrasengrabfeld (Friedhof Dingelstädt URR 4.06) außerhalb des Gestaltungsfreiraumes

unzulässig und werden im Bedarfsfall im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht.

Nach der Beisetzung werden auf den Friedhöfen Dingelstädt und Kefferhausen die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung von Blumen, Kränzen sowie jeglichem Grabschmuck beräumt, eingeebnet und eingesät.

Auf den Friedhöfen Kreuzebra und Silberhausen sind die Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 12 Wochen nach der Beisetzung von Blumen, Kränzen sowie jeglichem Grabschmuck zu beräumen sowie einzuebnen und werden von der Friedhofsverwaltung eingesät.

Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht auf dem Friedhof Kreuzebra beim Raseneinzelgrab begrenzt. Durch das Setzen einer Grabplatte oder Eingrenzung der Fläche entsteht beim Raseneinzelgrab ein Anspruch auf einen gestalterischen Freiraum.

Auf dem Friedhof Helmsdorf sind die Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 12 Wochen nach der Beisetzung von Blumen, Kränzen sowie jeglichem Grabschmuck zu beräumen sowie einzuebnen und erstmalig einzusäen.

Artikel II

Alle anderen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 24.03.2022

Stadt Dingelstädt

Andreas Fernkorn

Andreas Fernkorn

Bürgermeister

